

Rechtliche Grundlage:

§33 (1) BauO NRW 2018 „Für jede Nutzungseinheit (...) wie Wohnungen, Praxen(...) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege (...) vorhanden sein“

§ 33 (2) BauO NRW 2018 „Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1 (siehe oben) die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann (...) eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.“

Ausführung:

Wenn der zweite Rettungsweg über eine tragbare Leiter der Feuerwehr sichergestellt wird, dürfen die zum Anleitern bestimmten Stellen eine Brüstungshöhe von maximal 8 m nicht überschreiten.

Des Weiteren muss unterhalb der zum Anleitern bestimmten Stellen eine Aufstellfläche mit nachfolgend aufgeführten Kriterien vorhanden sein:

- Die Aufstellfläche für tragbare Leitern muss eine Größe von mindestens 3 m x 2 m haben.
- Der Abstand zur Gebäudewand muss mind. 1 m betragen und hindernisfrei sein.
- Hinter der Aufstellfläche ist ein 1 m breiter, ebenfalls hindernisfreier Geländestreifen zu planen.
- Die Aufstellfläche hat der statischen Belastung standzuhalten und ein ebenes und waagrechttes Oberflächenprofil haben.
 - Rasenflächen müssen nicht extra befestigt werden.
 - Nicht verdichtete Untergründe wie z. B. Blumenbeete sind nicht geeignet.

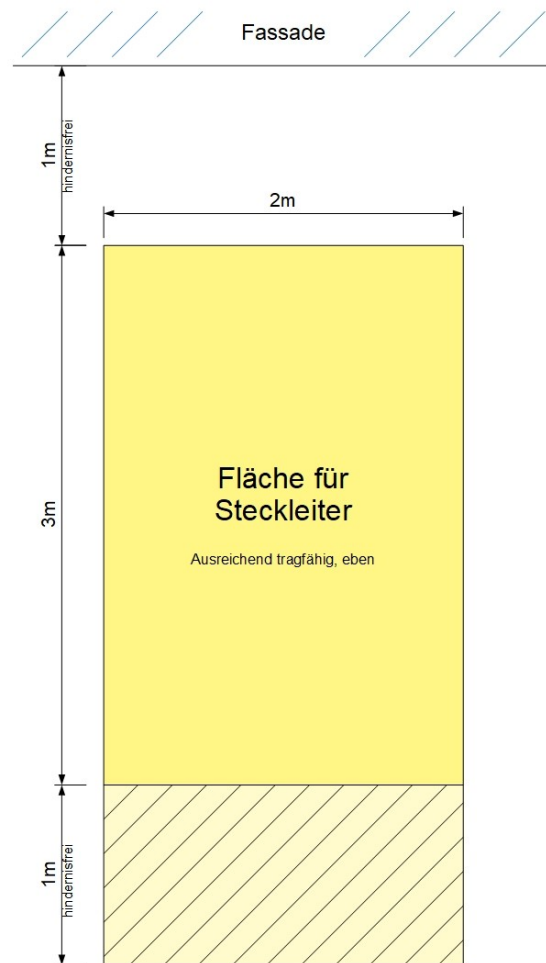


Abb. 1: Maße einer Aufstellfläche

Hinweis:

Die abschließende Beurteilung der Aufstellfläche(n) erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle.